
Honorarordnung der Kreisvolkshochschule Saalekreis

Auf der Grundlage der vom Kreistag am 05.11.2008 beschlossenen Satzung und Geschäftsordnung der Kreisvolkshochschule Saalekreis wird folgende Honorarordnung erlassen:

§ 1 Honoraranspruch

- (1) Nebenberuflich tätige Lehrkräfte (Dozenten) der KVHS Saalekreis erhalten für ihre Unterrichtstätigkeit und Nebenleistungen ein Honorar.
- (2) Das Honorar wird in einem Honorarvertrag vereinbart.
- (3) Für den Abschluss des Honorarvertrages ist der Leiter der KVHS Saalekreis verantwortlich.

§ 2 Höhe des Honorars

- (1) Das Honorar wird durch den Leiter in Abstimmung mit dem jeweils verantwortlichen Bildungsmanager der KVHS auf der Grundlage der Deckungsbeitragsrechnung bezogen auf die Kursentgelte festgelegt.
- (2) Es können unterschiedliche Honorare – in Abhängigkeit von der Teilnehmerzahl – vereinbart werden.
- (3) Honorare für die durch Drittmittel geförderten Lehrgänge werden unter Beachtung der Vollkostenrechnung kalkuliert.
- (4) Die Höhe des Honorars richtet sich nach dem Niveau des Themas der Bildungsveranstaltung und nicht nach der Qualifikation des Dozenten.

§ 3 Honorarzahlung

- (1) Der Dozent erhält nur die vertraglich vereinbarte Höhe des Honorars. Für Unterrichtseinheiten, die der Dozent ohne Zustimmung der KVHS hält, wird kein Honorar gezahlt.
- (2) Wird beim ersten Kurstermin ein Kurs aus Gründen abgesagt, die der Dozent nicht zu vertreten hat, so erhält er das Honorar für die erste Unterrichtseinheit.
- (3) Muss ein laufender Kurs vorzeitig abgesetzt werden, so erhält der Dozent das Honorar für die tatsächlich durchgeführten Unterrichtseinheiten.
- (4) Werden mehrere Kurse zusammengelegt, so wird vom Zeitpunkt der Zusammenlegung an nur das Honorar für einen Kurs gezahlt.

(5) Im Honorar sind Korrekturstunden, Konferenzen, Beratungen und Informationsveranstaltungen vor Kursbeginn enthalten.

§ 4 Fälligkeit der Honorare

(1) Das Honorar wird mit Beendigung der vereinbarten Leistung und nach Vorliegen der vollständigen Kursunterlagen inklusive der vollständig ausgefüllten Honorarabrechnung in der KVHS fällig.

(2) Dozenten mit langfristigen Verträgen können eine Honorarzahlung in Teilbeträgen vornehmen. Die Genehmigung darüber obliegt dem Leiter der KVHS.

(3) Voraussetzung für die Auszahlung der Honorare ist die ordnungsgemäße Erfüllung der im Honorarvertrag festgesetzten Pflichten der Dozenten.

§ 5 Fahrt- und Reisekosten

Fahrt- und Reisekosten können auf Grundlage des Bundesreisekostengesetzes und der abgeschlossenen Honorarverträge in begründeten Ausnahmefällen erstattet werden.

§ 6 Verfall des Honoraranspruchs

Der Honoraranspruch nach § 1 dieser Honorarordnung erlischt 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung bzw. des Kurses.

§ 7 Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätigen Außenstellenleiter im Saalekreis

(1) Mit den Außenstellenleitern im Saalekreis wird eine Vereinbarung über eine ehrenamtliche Tätigkeit abgeschlossen.

(2) Die Außenstellenleiter erhalten:

- a) einen monatlichen Grundbetrag von 30,00 EUR,
- b) eine Aufwandsentschädigung pro organisierter und durchgeführter Unterrichtseinheit von 1,00 EUR und
- c) eine Aufwandsentschädigung pro organisierten und durchgeführten Kurs von 18,00 EUR.

(3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung setzt die vollständige und termingerechte Abgabe aller relevanten Unterlagen voraus.

(4) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten alle den Außenstellenleitern entstehenden Aufwendungen als abgedeckt.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in ihrer weiblichen und männlichen Form.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt am 01.01.09 in Kraft.

Merseburg, den 06. November 2008

Frank Bannert

Landrat